

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 27/28 (1896)  
**Heft:** 22

## Sonstiges

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die vom Central-Komitee gemachten Vorschläge und damit auch der für die Beschaffung von Zeichnungen verlangte Kredit einstimmig genehmigt.

#### 4. Weiterführung des Werkes: «Bauwerke der Schweiz.»

Der Vorsitzende spricht all den Herren, die sich an der Herausgabe des ersten Heftes der «Bauwerke der Schweiz» beteiligt haben, nochmals seinen Dank aus und teilt mit, dass die Nettoausgaben für dieses erste Heft 1572 Fr. betragen, der gewährte Kredit von 1500 Fr. somit nur wenig überschritten worden ist. Ermutigt durch die guten Erfolge dieses ersten Schrittes, gedenkt das Central-Komitee die Herausgabe eines zweiten Heftes an die Hand zu nehmen, und ersucht hiefür wiederum um einen Kredit von 1500 Fr. Der Kredit wird einstimmig gewährt.

#### 5. Eingaben der Sektionen Waadt und Genf, ein bündesgerichtliches Urteil betreffend.

Ein in Genf erbautes Wohnhaus, über dessen gelungene Ausführung sich der Eigentümer gegenüber dem Architekten sehr lobend ausgesprochen hatte, zeigte einige Jahre nach seiner Vollendung Risse. Der Eigentümer erhob gegen den Architekten Klage, die Genfer Gerichte wiesen jedoch die Klage ab, da nach § 362 des Schweizerischen Obligationenrechts der Ersteller eines Bauwerkes nur fünf Jahre für die Güte seiner Arbeit haftet und diese Zeit bei Einreichung der Klage bereits verstrichen sei. Die Angelegenheit gelangte hierauf vor das Bundesgericht. Dieses fand, dass die fünfjährige Haftbarkeit sich auf den Unternehmer, nicht aber auf den Architekten beziehe; letzterer sei als Mandatär zu betrachten und nach § 146 während zehn Jahren haftbar. Das Bundesgericht wies daher die Angelegenheit an die Genfer Gerichte zurück; diese entschieden auf Grund einer sorgfältigen, fachmännischen Expertise, dass der Architekt in der That bei der Fundierung des Gebäudes nicht ganz mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen sei, und verurteilten ihn zur Reparatur des Schadens, zu einer Entschädigung an den Eigentümer und zur Tragung der Kosten.

Die Sektionen Genf und Waadt sind nun der Ansicht, dass zwischen den §§ 362 und 146 des S. O. R. eine für Architekten und Ingenieure ungünstige Anomalie bestehe, auf deren Beseitigung der Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein dringen sollte. Der Wortlaut des bündesgerichtlichen Urteils lässt durchblicken, dass das Bundesgericht selbst diese Anomalie als eine nicht gerechtfertigte ansiehe. Das Central-Komitee schliesst sich der Ansicht der genannten Sektionen durchaus an, und wünscht, dass es von der Delegierten-Versammlung beauftragt werde, dem eidgen. Justizdepartement den Sachverhalt auseinander zu setzen und den Wunsch um entsprechende Revision des § 362 auszusprechen.

An der Diskussion beteiligen sich Arch. Fulpius, Ing. Weissenbach, Arch. Gohl, Arch. Vischer, Arch. Rychner und der Vorsitzende. Es wird hervorgehoben, dass dem bestehenden Uebelstande ohne Änderung des Obligationenrechtes schwerlich abgeholfen werden können. Die Haftfrist des Architekten durch den jeweiligen Bauvertrag auf fünf Jahre festzusetzen, sei unzulässig, da eine Verkürzung der gesetzlichen Fristen durch § 148 ausdrücklich verboten wird. Sich vertraglich der Haftpflicht für gewisse bestimmte Schäden, wie Hausschwamm, schlechten Fundamentgrund etc. zu entschlagen, sei ebenfalls nicht ratsam, da der Bauherr durch solche Beschränkungen stutzig werden könnte, und da überdies in zahlreichen Fällen gar kein Vertrag abgeschlossen wird. Dem Einwand, dass bloss ein einzelner solcher Fall bekannt sei, die Sache somit keine so grosse Bedeutung besitze, wird entgegengehalten, dass dieser eine Fall, wenn er bekannt werde, ohne Zweifel manche andre wachrufen würde. Die bestehende Ungleichheit in der Haftpflicht für Unternehmer und Architekten sei um so bedenklicher, als beide für gewisse Schäden gemeinsam haften und infolgedessen in allen den Fällen, wo erst nach Ablauf von fünf Jahren geklagt wird, der Architekt gewöhnlich allein als der Schuldige bezeichnet würde. Nach dem Urteil eines Rechtsgelehrten, den die Sektion Waadt um ein Gutachten über diese Frage ersucht hat, wird die Anomalie am besten dadurch beseitigt, dass im § 362, Alinea 2, hinzugefügt wird: «sowohl gegenüber dem Unternehmer, der das Werk ausgeführt hat, als gegenüber dem Architekten oder Ingenieur, der es entworfen hat.»

Der Antrag des Central-Komitees, dass ihm der Auftrag erteilt werde, sich in der Angelegenheit an das Justizdepartement zu wenden, wird einstimmig angenommen. Der Vorsitzende ersucht zum Schluss die Anwesenden, die Frage auch im Schosse ihrer Sektionen zur Sprache zu bringen.

#### 6. «Schweizerische Bauzeitung»: Antrag des Central-Komitees betreffend Änderung der Subvention.

Der Redakteur der «Bauzeitung», Herr Ingenieur A. Waldner, hat, wenn auch vertraglich nicht dazu verpflichtet, doch stets darauf gehalten, neben Artikeln in deutscher Sprache auch solche in französischer Sprache zu bringen. Diese mehr moralische Verpflichtung ist schwer zu erfüllen, da es Mühe kostet, französische Artikel zu erhalten. Das Central-

Komitee schlägt vor, Herrn Waldner von dieser Verpflichtung zu entbinden, dafür die ihm zugesicherte Subvention in der Folge um 500 Fr. zu verringern und diesen Betrag dem «Bulletin des Ingénieurs et Architectes Vaudois» zuzuwenden. Herr Waldner wäre mit dieser Abmachung einverstanden, um die hie und da diesfalls auftauchenden Einwände zu beseitigen.

Herr Ingenieur Elskes als Vertreter der Sektion Waadt erklärt, dass die Sektion diesen Vorschlag freudig und dankbar annehmen und dass sich das «Bulletin» in diesem Falle gerne als Organ der welschen Mitglieder des Vereins betrachten und alle offiziellen Publikationen gratis aufnehmen würde.

Arch. Rychner ist der Ansicht, dass man bei der bisherigen Abmachung bleiben sollte. Die Trennung des Vereinsorganes in ein deutsches und ein französisches wäre vom Uebel. Auch sei das «Bulletin» bloss das Organ der Waadtländer Techniker und habe in den übrigen französischen Kantonen nur wenig, jedenfalls lange nicht den Eingang wie die «Bauzeitung» gefunden. Diese Ansicht wird von verschiedenen Seiten lebhaft unterstützt. Der Antrag Ritters, eine Beschlussfassung zu verschieben, bis die Sektionen Gelegenheit gehabt haben, darüber zu beraten, findet keinen Anklang. Der Vorschlag des Central-Komitees wird mit grossem Mehr abgelehnt.

#### 7. Festsetzung des Jahresbeitrages für 1897.

Nachdem der Quästor über den gegenwärtigen Stand der Kasse kurz berichtet hat, wird der Jahresbeitrag wie bisher auf 8 Fr. festgesetzt.

#### 8. Verschiedenes.

a) Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Herren Arch. Vischer, Arch. Friedrich und Ing. Rigggenbach von der Sektion Basel bereits durch Cirkular zu Mitgliedern des *Lokalkomitees für das kommende Jahresfest* ernannt worden sind, und spricht seine Befriedigung darüber aus, dass der Präsident der künftigen Generalversammlung, Herr Arch. Vischer, nach langer Krankheit wieder vollständig genesen unter uns weile.

b) Die Sektionen Waidstätte und Winterthur haben an der letzten Delegierten-Versammlung Anträge betreffend *Aenderung des Mitgliedsbeitrages* gestellt; erstere wünschte Erniedrigung des Beitrages auf 5 Fr. und obligatorischen Beitritt für alle Sektionsmitglieder, letztere Gratisabgabe der «Bauzeitung» an sämtliche Mitglieder und entsprechende Erhöhung des Beitrages. Die Sektion Waidstätte zog später ihren Antrag wieder zurück. Der Antrag der Sektion Winterthur wurde vom Central-Komitee eingehend beraten. Aus einer mit Hülfe Herrn Waldners angestellten Kostenberechnung ergab sich, dass wenn die Bauzeitung allen Mitgliedern gratis abgegeben werden sollte, der Jahresbeitrag auf mindestens 20 Fr. erhöht werden müsste. Das würde Manche, namentlich jüngere Techniker abschrecken, dem Vereine beizutreten. Das Central-Komitee ist daher der Ansicht, dass der Antrag Winterthur abzuweisen sei, bis unsre Mitgliederzahl sich bedeutend erhöht hat.

Prof. Müller teilt mit, dass die Sektion Winterthur die Angelegenheit noch weiter beraten und vielleicht später darauf zurückkommen werde.

Architekt Vogt bedauert, dass die Sektionen hinsichtlich des Beitritts ihrer Mitglieder zum Schweiz. Vereine verschiedene Regeln befolgen. Die Sektion Luzern hat den Beitritt als obligatorisch erklärt. Das hält der Kostenermittlung wegen Manche ab, in den Verein zu treten. Er beantragt die Erhöhung des Jahresbeitrages auf 5 Fr., verbunden mit obligatorischem Beitritt zum Schweiz. Vereine, in den Sektionen weiter zu beraten. Der Antrag wird angenommen.

c) Der Vorsitzende teilt mit, dass das Central-Komitee für die Zusammenstellung von Daten über ausgeführte Gebäude zum Zweck *einheitlicher Kubatur und Kostenberechnung* keine weiteren Eingaben erhalten habe und diese Angelegenheit deshalb vorläufig abzuschreiben sei. Die Versammlung erklärt sich stillschweigend damit einverstanden.

d) Der Vorsitzende berichtet kurz über den Ausfall der *Konkurrenz zur Erlangung von Entwürfen für ein Ehrenmitgliederdiplom*. Es steht in Aussicht, dass der erstprämierte Entwurf mit einigen Abänderungen in nicht gar langer Zeit gedruckt werden kann. Gegen das bezügl. Vorgehen des Central-Komitees werden keine Einwendungen erhoben.

Schluss der Sitzung 1½ Uhr.

Der Aktuar: *W. Ritter*.

#### Gesellschaft ehemaliger Studierender der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. Stellenvermittlung.

*Gesucht* ein Ingenieur-Assistent in das Bureau eines Stadt-ingenieurs. (1070)

*Gesucht* einige Ingenieure für vorbereitende Arbeiten und Bau einer Lokalbahn. (1072)

*Gesucht* ein Chemiker in eine Dynamitfabrik. (1073)

Auskunft erteilt Der Sekretär: *H. Paur*, Ingenieur, Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.